

1. Allgemeine Informationen

1.1 Im Rahmen des vom Eishockeyverband NRW e.V. durchgeführten Spielbetriebes ist Werbung auf der Trikotvorderseite, auf der Trikotrückseite, auf dem Trikotkragen, auf dem Trikotärmel, auf der Schulter, auf der Spielerhose, auf den Spielerstutzen auf dem Spielerhelm, auf der Torhüter-Fang- und Stockhand sowie den Torhüterschienen und auf der Eisfläche (abweichend von Regel 102 a) des Offiziellen Regelbuchs) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt. Weitere Werbung an dem Spieler/der Spielerin einschließlich an dessen/deren Ausrüstung ist nicht statthaft.

Hierunter fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworten), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.

Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des Eishockeyverbandes NRW e.V. stehen.

Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) verstoßen.

Werbung auf der Spielerkleidung für Alkohol und Zigaretten ist bei Nachwuchsmannschaften nicht statthaft.

1.2. Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung.

Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes der folgenden Wettkampfsaison getragen werden.

1.3. Genehmigte Werbungen werden dem Verein/Club auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen.

1.4 Der Eishockeyverband NRW e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt. Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den Eishockeyverband NRW e.V. widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.

1.5 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom Eishockeyverband NRW e.V. erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den Eishockeyverband NRW e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.

Werbeverträge zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereinsführung Einfluss nehmen können, namentlich die die Verpflichtungen der Vereine dem Eishockeyverband NRW e.V. gegenüber berühren.

Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, hat nicht der Eishockeyverband NRW e.V. zu vertreten.

2. Helm-, Trikot- und Hosenwerbung

2.1. Im Rahmen des Spielbetriebs, welcher vom Eishockeyverband NRW e.V. veranstaltet wird, ist Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers wie folgt möglich.

Spielerhelm:

Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfläche ist zulässig

Spielertrikot:

Werbung Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, LEV-Logo, Spielernamen, Spielernummer, Clublogo, Vereins-/Clubnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben. Zu beachten ist auch, dass die Grundfläche der Nummern (Rücken- und Ärmelnummern) von Werbung frei zu halten sind.

Kragenwerbung:

Der Kragen ist für gemeinsame Ligenvermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 15.06. eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetriebs kein gemeinsamer Ligensponsor gefunden, kann der Verein/Club den Spielerkragen selbst vermarkten.

Hosenwerbung:

Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% frei von Werbung sein.

Spielerstutzen:

Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

Torwart-Fang-u. Stockhand sowie Torwartschienen:

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50% der Grundfläche überschreiben.

2.2. Unter Ziff. 1) fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworte), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmitel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.

2.3 Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und -ausrüstung sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 cm Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

3. Werbung auf der Eisfläche

3.1 Bei Wettkämpfen im Spielbetrieb des Eishockeyverband NRW e.V. ist Werbung auf der Eisfläche, abweichend von der Internationalen Regel Abschnitt 1 für den nationalen Spielbetrieb erlaubt.

3.2 Als Werbung zählen Namen, Abkürzungen, Embleme etc. von Firmen oder Produkten.

3.3 Bei allen Werbeflächen ist darauf zu achten, dass die Spielfeldmarkierungen einwandfrei sichtbar sind.

3.4 Eiswerbung ist nur innerhalb der Begrenzungskreise der vier Endanspielpunkte sowie am Mittellängspunkt erlaubt. Die Werbung ist für verschiedene Werbeträger erlaubt. Alle fünf Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbeflächen sind so zu gestalten, dass die Spielfeldmarkierung klar ersichtlich ist.

Als weitere Werbeflächen sind in den neutralen Zonen je zwei Werbeflächen statthaft. Diese zwei Werbeflächen sind für die gemeinsame Ligenvermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 15.06. eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetriebs kein gemeinsamer Ligensponsor gefunden, kann der Club die Werbefläche für eine Saison selbst vermarkten.

Hier kann aber auch der Ortsname, das Ortswappen, der Clubname - auch als Abkürzung - oder das Clubwappen angebracht werden.

Außerdem steht als weitere Werbefläche die neutrale Zone hinter den Spieltoren zur Verfügung.

Vor Anbringen der unter Ziff. 3 angegebenen Werbeflächen ist eine Zeichnung zur Genehmigung bei der Ligenverwaltung des Eishockeyverbandes NRW e.V. vorzulegen.

3.5. Zur Verhinderung von Irritationen bei Fernsehaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen und Leuchtfarben untersagt.

3.6. Anträge auf Genehmigung von Werbung (Formblatt) sind bei der Geschäftsstelle des Eishockeyverbandes NRW e.V. einzureichen.

3.7. Beizulegen sind farbige graphische oder photographische Muster in den Originalfarben mit Größenangaben.

3.8. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den werbetreibenden Firmen sind beizulegen.

4. Genehmigungen

4.1. Jegliche Werbung gemäß Ziff. 1.1) ist genehmigungspflichtig.

4.2. Die Genehmigung wird vom Eishockeyverband NRW e.V. e.V. erteilt. Hat der DEB für ein bestimmtes Eisstadion Eiswerbung genehmigt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch den Eishockeyverband NRW e.V. e.V.

4.3. Die Genehmigung gilt nur für den nationalen - auch LEV-überschreitenden - Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF- Werbebestimmungen verbindlich.

4.4. Vorbehaltlich der zu erteilenden Genehmigung durch den Eishockeyverband NRW e.V. kann die Werbung bereits ab Eingangsdatum bei der Ligenverwaltung getragen werden.

4.5. Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Schulter, der Hose, dem Helm, der Spielerstutzen, der Torhüter-Fang und Stockhand sowie der Torartschienen und der Eisfläche bedarf einer Antragstellung auf dem Formblatt „Werbegenehmigung“. Die erteilte Werbegenehmigung wird von der Geschäftsstelle durch die Unterschrift auf dem Formblatt „Werbegenehmigung“ bestätigt. Das Formblatt „Werbegenehmigung“ ist immer komplett ausgefüllt einzureichen.

4.6. Ein Verein kann sich für seine Mannschaften Werbung auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm jeweils in beliebiger Anzahl, d.h. für jeweils verschiedene Werbetreibende, genehmigen lassen. Der Wechsel von auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm aufgebrachter Werbung während eines bestimmten Spiels ist jedoch unzulässig. Dies gilt auch für Warmlauftrikots.

4.7. Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Warmlauftrikots mit Werbung dürfen ab 10 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr getragen werden.

5. Gebühren

5.1. Jeder Bescheid ist gebührenpflichtig.

Senioren und Frauen

Die Genehmigungsgebühr beträgt für die Wettkampfsaison für Mannschaften der:

Regionalliga West € 170,--

Landesliga-NRW € 120,--

Bezirksliga-NRW € 50,--

Frauen 2. Liga Nord € 80,--

Frauen Landesliga-NRW € 50,--

Frauen Bezirksliga-NRW € 50,--

Nachwuchs

Die Genehmigungsgebühr beträgt pauschal für die Wettkampfsaison für den

ersten Antrag € 50,--

jede weiterer Genehmigung € 10,--

5.2 Veränderungen an den ausgestellten Werbegenehmigungen sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Die Gebühren für ablehnende Genehmigungsbescheide betragen € 10,--.

gezeichnet: Vorstand des EHV